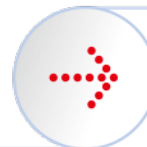




## RECHTLICHE ASPEKTE DES BETRVG ZUR BERUFLICHEN ENTWICKLUNG VON BETRIEBSRATSMITGLIEDERN



## § 38 Abs. 4 BetrVG

- **Gesetzestext:**

*„Freigestellte Betriebsratsmitglieder dürfen von inner- und außerbetrieblichen Maßnahmen der Berufsbildung nicht ausgeschlossen werden. Innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Freistellung eines Betriebsratsmitglieds ist diesem im Rahmen der Möglichkeiten des Betriebs Gelegenheit zu geben, eine wegen der Freistellung unterbliebene betriebsübliche berufliche Entwicklung nachzuholen. Für Mitglieder des Betriebsrats, die drei volle aufeinanderfolgende Amtszeiten freigestellt waren, erhöht sich der Zeitraum nach Satz 2 auf zwei Jahre.“*

## Inhalte der Vorschrift - § 38 Abs. 4 Satz 1 BetrVG

- **Geltungsbereich:**

Nur für freigestellte BR-Mitglieder. Die Vorschrift ist eine Ausprägung des allgemeinen Benachteiligungsverbot. Sie regelt **keinen Anspruch** auf Bildungsmaßnahmen für freigestellte BR.

- Finden inner- und außerbetriebliche Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung im Betrieb /Unternehmen statt, dürfen freigestellte Betriebsräte davon **nicht ausgeschlossen werden**.

- **Gesetzeszweck:**

Die Vorschrift soll den freigestellten BR-Mitgliedern die spätere Wiederaufnahme der beruflichen Tätigkeit erleichtern und verhindern, dass sie ihren früheren Arbeitskolleg(inn)en in der beruflichen Entwicklung nachstehen.

# Warum haben die BR-Mitglieder keinen Anspruch auf berufliche Weiterbildung?

- § 38 Abs. 4 Satz 1 BetrVG ist nur eine Konkretisierung des § 78 Satz 2 BetrVG (Benachteiligungsverbot). BR-Mitglieder werden lediglich so gestellt, als ob sie nicht freigestellt wären. Sie sind also wie jede/-r andere Arbeitnehmer/-in zu behandeln und dürfen keine Bevorzugung erhalten.
- **Was kann der BR unternehmen, um die Beteiligung sicherzustellen?**  
Der BR kann im Rahmen seiner MBR nach § 98 Abs. 3 und 4 BetrVG auf eine angemessene Berücksichtigung freigestellter BR-Mitglieder an betrieblichen oder außerbetrieblichen Fortbildungsveranstaltungen hinwirken.

## Inhalte der Vorschrift - § 38 Abs. 4 Satz 2, 3 BetrVG

- **Geltungsbereich:**  
Nur für BR-Mitglieder, deren Freistellung beendet ist.
- Im Gegensatz zu § 38 Abs. 4 Satz 1 BetrVG handelt es sich hierbei um eine **gezielte Förderungsmaßnahme** für ein BR-Mitglied. Innerhalb eines Jahres nach der Beendigung der Freistellung muss dem ehemaligen Freigestellten die Möglichkeit gegeben werden, seine berufliche Entwicklung nachzuholen.
- **Kann sich das BR-Mitglied immer darauf berufen?**  
Voraussetzung ist, dass unterbliebene berufliche Entwicklung der Amtstätigkeit des BR-Mitglieds geschuldet ist und nicht wegen Nachlässigkeiten der Person zustande gekommen ist. Bei sehr kurzer Dauer der Freistellung wird die Darstellung einer unterbliebenen beruflichen Entwicklung schwer.

## Inhalte der Vorschrift - § 38 Abs. 4 Satz 2, 3 BetrVG

- **Wie wird die betriebsübliche berufliche Entwicklung ermittelt?**  
Maßgebend ist die berufliche Entwicklung solcher Arbeitnehmer/-innen des Betriebs, die mit dem BR-Mitglied „vergleichbar“ sind. Sie müssen persönlich und fachlich vergleichbar qualifiziert sein.
- **Welche Einwände kann der Arbeitgeber erheben?**  
Der Anspruch aus § 38 Abs. 4 Satz 2, 3 BetrVG besteht nur, soweit es im Rahmen der Möglichkeiten des Betriebes gegeben ist. Die entsprechende Schulung muss für den Betrieb hinsichtlich der Art, Dauer und des finanziellen Aufwandes vertretbar sein. **Kein berechtigter Einwand:** fehlende innerbetriebliche Schulungsmöglichkeit.
- **Es gilt:** Bestehen entsprechende über- oder außerbetriebliche Fortbildungsmöglichkeiten, hat das BR-Mitglied einen Anspruch auf Teilnahme auf Kosten des AG.

## Inhalte der Vorschrift - § 38 Abs. 4 Satz 2, 3 BetrVG

- **Welche Forderungen kann das ehemalige freigestellte BR-Mitglied nach erfolgreicher Weiterbildung stellen?**

Nach Durchführung einer entsprechenden Schulung hat das BRMitgl. im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten gem. § 37 Abs. 5, Anspruch auf Zuweisung einer der Schulung entsprechenden Tätigkeit.

- **Wie kann das ehemalige freigestellte BR-Mitglied seine Forderungen aus § 38 Abs. 4 BetrVG geltend machen?**

Streitigkeiten zwischen freigestellten BR-Mitglied und dem Arbeitgeber hinsichtlich der Teilnahme an Berufsbildungsmaßnahmen sind individualrechtliche Verfahren. Kollektive Durchsetzungsmöglichkeiten bestünden nur dann, wenn der BR Regelungen zur beruflichen Weiterbildung z. B. in § 98 Abs. 3 und 4 BetrVG trifft.

## Inhalte der Vorschrift - § 38 Abs. 4 Satz 2, 3 BetrVG

- **Besteht auch ein Anspruch auf eine Weiterbildung zu einer höherwertigen Tätigkeit?**

**Zwei Bedingungen** müssen gleichzeitig gegeben sein:

1. Das BR-Mitglied muss über die notwendige Qualifikation verfügen.
2. Es müssen vergleichbare Beschäftigte in ihrer Mehrheit unter Berücksichtigung der betriebsüblichen Entwicklung zwischenzeitlich eine höherwertige Tätigkeit ausüben.



## Praxistipps

- Um als freigestelltes Betriebsratsmitglied im alten Tätigkeitsfeld anschlussfähig zu bleiben, kann es verschiedene Wege geben, wie z.B. die Teilnahme an Abteilungsbesprechungen, die Übernahme der Urlaubsvertretung in der »alten« Abteilung, die Mitarbeit bei wichtigen Projekten und die tatsächliche Berücksichtigung im Schulungsprogramm des Unternehmens.
- Das gewählte Betriebsratsmitglied und der Arbeitgeber sollten zu Beginn der Amtszeit des Betriebsrats festlegen, welche vergleichbaren Arbeitnehmer für die Dauer der Amtszeit herangezogen werden sollen. Dabei sollte neben der Vergütung auch auf die Vergleichbarkeit der Qualifikation und der daraus bereits erfolgten beruflichen Entwicklung sowie der noch zu erwartenden Karriere geachtet werden. Regelmäßige Überprüfung notwendig.

## Praxistipps

- Mitglieder des Betriebsrats können und sollten sich auch auf innerbetrieblich ausgeschriebene Stellen bewerben. So stellen sie selbst und auch der Arbeitgeber fest, dass sich ihre Qualifikation verändert hat und neue Vergleichspersonen definiert werden müssen. Auch eine schriftlich begründete Ablehnung des Arbeitgebers auf eine Bewerbung gibt wertvolle Hinweise, welche beruflichen Qualifikationen noch fehlen.

**Vielen Dank!**  
**Jan Grüneberg**  
**IGBCE, Abt. Mitbestimmung**